

# Grundsteuer

## Allgemeines

Die Grundsteuer ist eine Sachsteuer auf inländischen Grundbesitz. Sie wird aufgrund bundesgesetzlicher Regelung (Grundsteuergesetz) von den Gemeinden eingehoben, denen der Ertrag dieser Steuer auch zur Gänze zukommt.

Bemessungsbasis ist der *vom Finanzamt Österreich* festgestellte Grundsteuermessbetrag. Dieser wird aus dem Einheitswert des jeweiligen Grundbesitzes (wirtschaftliche Einheit) nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19 des Grundsteuergesetzes errechnet.

Es wird zwischen Grundsteuer

- *Grundsteuer A* : für land- und forstwirtschaftliches Vermögen  
und
- *Grundsteuer B* : für Grundvermögen

unterschieden.

Die Gemeinden sind nach dem Finanzausgleichsgesetz ermächtigt, bei der Steuerfestsetzung einen einheitlichen Hebesatz von bis zu 500 Prozent auf den Grundsteuermessbetrag anzuwenden. Die Gemeinde setzt die Grundsteuer mittels Bescheid fest.

$$\begin{aligned} &\text{Steuermessbetrag} \times \text{Hebesatz (max. 500 Prozent)} \\ &= \text{jährliche Grundsteuer} \end{aligned}$$

Die Grundsteuer wird, sofern sie 75 Euro im Jahr *übersteigt*, in *vier Teilbeträgen* jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eingehoben. Beträge bis 75 Euro sind einmal jährlich zum 15. Mai zu entrichten.

## Wichtig!

Diese so genannte „Fortschreibung“ ist gesetzlich geregelt. Das heißt, **im Jahr des Verkaufes oder der Weggabe hat die Grundsteuer der bisherige Besitzer zu bezahlen und erst ab dem Folgejahr (1.1.) der Besitznachfolger**. Diese Vorgänge brauchen beim Finanzamt eine gewisse Bearbeitungszeit.